



Inhaltsverzeichnis

Seite

193. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 07. Oktober 2021 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen.....	409
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

193. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 07. Oktober 2021 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) und § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

Allgemeinverfügung :

1. Die Stadt Leverkusen ruft alle Betreiber*innen von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Sport- und Kulturstätten usw. (mit Ausnahmen wie Einkauf, den Einzelhandel und allen weiteren Bereichen der Daseinsvorsorge) dazu auf, den Zugang zu ihren geschlossenen Räumlichkeiten nur noch nachweislich geimpften und genesenen Personen zu gestatten.
Davon ausgenommen sind Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet und die daher keine Impfmöglichkeit haben. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, erhalten Zugang; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
Soweit eine Realisierung der 2G-Regelung erfolgt, kann für Personen im Alter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr wegen der erst seit kurzem bestehenden Impfmöglichkeit eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 15.11.2021 gewährt werden, bis zu welcher der Zugang zu den vorgenannten Einrichtungen auch ohne einen Nachweis der Impfung oder Genesung erlaubt werden kann.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Die Betreiber*innen treffen jeweils eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos.

2. Für alle durch die Stadt Leverkusen, ihre Töchter sowie die Eigenbetriebe durchgeführten Veranstaltungen im Kultur- und Freizeitbereich in geschlossenen Räumlichkeiten wird ebenfalls zur Umsetzung der 2G-Regelung aufgerufen.

Davon ausgenommen sind Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet und die daher keine Impfmöglichkeit haben. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, erhalten Zugang; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Soweit eine Realisierung der 2G-Regelung erfolgt, kann für Personen im Alter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr wegen der erst seit kurzem bestehenden Impfmöglichkeit eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 15.11.2021 gewährt werden, bis zu welcher der Zugang zu den vorgenannten Einrichtungen auch ohne einen Nachweis der Impfung oder Genesung erlaubt werden kann.

Im Hinblick auf die konkreten individuellen Umsetzungsmöglichkeiten erfolgt eine Beratung in den für die Einrichtungen zuständigen Gremien. Eine Entscheidung wird jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung des Infektionsrisikos getroffen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Begründung

Der Aufruf zur Beteiligung am 2G-Modell basiert auf zwei Aspekten:

Zum einen ist die Immunisierung der Bevölkerung ein wichtiger Aspekt im Kampf gegen das Coronavirus. Eine immunisierte Person besitzt einen weitreichenden Schutz davor, erneut an COVID-19 zu erkranken. Das gilt vergleichbar auch für genesene Personen. Das Robert Koch-Institut (RKI) führt zur Risikobewertung zu COVID-19 vom 08.09.2021 Folgendes aus: „Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen bei vollständiger Impfung sehr gut vor einer schweren Erkrankung.“

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland hingegen insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Kraft ihrer Immunisierung weisen Geimpfte und Genesene einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und vor einem schweren Erkrankungsverlauf auf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass geimpfte und genesene Personen bei der Epidemiologie von COVID-19 keine wesentliche Rolle mehr spielen. Nach den Erkenntnissen der Stadt schützen eine vollständige Impfung sowie eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung in hohem Maße vor einer Infektion. Allenfalls eine geringe Reduktion der Impfstoffwirksamkeit gegen die Delta-Variante konnte beobachtet werden. Nicht-Geimpfte werden dreimal häufiger als Geimpfte positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Aktuelle Studien deuten ebenfalls darauf hin, dass die Impfstoffe eine schwere, durch neue Virusvarianten verursachte Erkrankung, die eine Hospitalisierung erfordert, mit gleicher Wirksamkeit verhindern können. Das RKI veröffentlicht in einem wöchentlichen COVID-19-Lagebericht die jeweils aktuellen Zahlen zur Hospitalisierung von COVID-19-

Patienten. Diese zeigen, dass der Anteil der geimpften Patienten verglichen mit der Gesamtheit aller wegen COVID-19 hospitalisierter Patienten in allen Altersgruppen gering ist – auch im Hinblick auf eine intensivmedizinische Behandlung. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Daher ist aus Sicht der Stadt das Risiko für geimpfte und genesene Personen, selber an COVID-19 zu erkranken und die Erkrankung weiter zu verbreiten, deutlich geringer als bei nicht immunisierten Personen.

Zum anderen ist die Sicherheit der Tests auf SARS-CoV-2 als Begründung anzuführen. Hierbei ist insbesondere die Sicherheit der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltestsysteme eingeschränkt. Das RKI hat Schnelltests zur Eigenanwendung untersucht. Die Ergebnisse sind auf Schnelltests in Testzentren übertragbar. Dabei kommt das RKI u.a. zu folgenden Ergebnissen:

Antigentests zur Anwendung vor Ort oder zur Eigenanwendung erkennen nur eine sehr hohe Viruslast in den oberen Atemwegen. Ein negatives Ergebnis im Antigen-test hat nur eine zeitlich begrenzte Aussagekraft („Gültigkeit“). Es ist immer nur eine Momentaufnahme. Es darf nicht zu falscher Sicherheit und der Vernachlässigung von Schutzmaßnahmen führen. Vor diesem Hintergrund ist eine Gültigkeit negativer Testergebnisse von Antigen-Schnelltests von bis zu 48 Stunden sehr kritisch zu sehen. Nur ein Schnelltest unmittelbar vor einer Veranstaltung könnte eine eingeschränkte Sicherheit gewährleisten. Ein PCR-Test besitzt zwar eine deutlich höhere Sicherheit, das SARS-CoV-2 Virus zu erkennen. Durch die zeitliche Verzögerung zwischen Testentnahme und Vorliegen des Ergebnisses von bis zu einem Tag steigt die Unsicherheit in Bezug auf den Schutz der Bevölkerung jedoch wieder deutlich an. Auch hier ist der Test nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Testentnahme. Zudem lassen sich zu Beginn und am Ende der infektiösen Phase der Erkrankung Positivnachweise mittels Antigen-Schnelltestungen nur mit eingeschränkter Verlässlichkeit erbringen. Der Negativnachweis erzeugt daher für die Validität des Befundes eine relative Unsicherheit. Die grundsätzlichen Vorteile der PoC-Testsystematik werden dadurch jedoch nicht in Frage gestellt, da mit PoC-Tests die Infektion bei hoher Viruslast schnell und unkompliziert detektiert werden können.

Die 2G-Regelung schließt die beschriebenen Unsicherheiten hingegen aus.

Im Ergebnis sieht die Stadt durch den Aufruf zur Beteiligung an der 2G-Regel das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 als deutlich gesenkt an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Leverkusen, 07. Oktober 2021

In Vertretung

Adomat
